

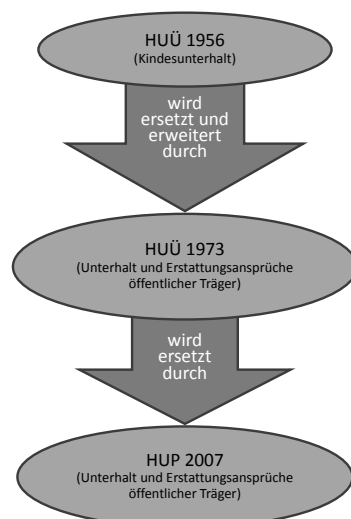
§ 5 Übersichten zum internationalen Unterhaltsrecht

Die drei nachfolgenden Übersichten stellen das Verhältnis einzelner Rechtsquellen zu- 1
einander *abstrakt* dar. Um festzustellen, ob eine bestimmte Rechtsquelle im Verhältnis
zweier Staaten *konkret* Anwendung findet, muss geprüft werden, ob diese für beide
Staaten Geltung hat.

Beispiel: So gehört zB *Island* zu den sog. EFTA-Staaten. Da Island das LugÜ 2007
jedoch noch nicht ratifiziert hat, bleibt im Verhältnis zwischen Deutschland und Island
zunächst das LugÜ 1988 anwendbar.

Eine Übersicht, welche Rechtsinstrumente im Verhältnis zwischen Deutschland und
dem jeweiligen Land in Geltung sind, ist zu finden bei *Jayme/Hausmann*, Internatio-
nales Privat- und Verfahrensrecht, 15. Aufl. 2010. Betreffend die Haager Übereinkom-
men kann der jeweilige Stand auch unter www.hcch.net nachgesehen werden.

I. Unterhaltsrecht: Übersicht zu den Rechtsinstrumenten des internationalen Privatrechts



- Art. 18 EGBGB, der im deutschen Recht die Kollisionsnorm für familienrechtliche Unterhaltsansprüche enthält, wird durch die Haager Rechtsinstrumente verdrängt. Gleiches gilt für Nicht-Vertragsstaaten aufgrund des *loi uniforme* des HUÜ 1973 und des HUP 2007.
- Die EU hat am 8.4.2010 erklärt, das HUP 2007 ab Anwendbarkeit der EuUnthVO (18.6.2011) innerhalb der EU anwenden zu wollen. Damit ist das HUP derzeit nur vorläufig anwendbar, solange kein weiterer Staat neben der EU das HUP 2007 ratifiziert hat.
- Unberührt bleiben Übereinkommen mit Drittstaaten, so zB das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen 1929.

5 Teil 1: Neue und alte Rechtsgrundlagen der internationalen Unterhaltsrealisierung

II. Unterhaltsrecht: Übersicht zu den Rechtsinstrumenten des europäischen und internationalen Zivilverfahrensrechts

3

Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen	Parallelabkommen für EFTA-Staaten	Haager Übereinkommen	Nationales Recht
↓	↓	↓	↓
EuGVÜ wird ersetzt durch	LugÜ 1988 wird ersetzt durch	HVÜ 1958 wird ersetzt durch	§§ 107 ff FamFG (erst einschlägig, wenn keines der vorrangigen links genannten Rechtsinstrumente greift)
EuGVO wird bei Unterhalt ersetzt durch	LugÜ 2007	HVÜ 1973 wird künftig ersetzt werden durch	
EuUnthVO (auch Rechtshilfe)		HÜÜ 2007 (auch Rechtshilfe)	
Aus- und Durchführungsgesetz für die EuUnthVO, das LugÜ 2007, das LugÜ 1988, das HVÜ 1973 sowie zukünftig das HÜÜ 2007			
AUG 2011			---

Erläuterungen zur Übersicht:

- Daneben sind noch die bilateralen Staatsverträge mit *Tunesien* von 1966 sowie mit *Israel* von 1977 relevant.
- Die EuUnthVO ersetzt in Bezug auf Unterhaltsforderungen die EuVTVO, Art. 68 Abs. 2 EuUnthVO. In Bezug auf Dänemark vgl das Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft vom 12.6.2009 (ABl. L 149/80).
- Großbritannien hat sich – mit Einschränkungen – der EuUnthVO angeschlossen. Mangels Bindung an das HUP 2007 kann dort nicht nach Kap. IV, Abschnitt 1 EuUnthVO vorgegangen werden, dh die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bleibt weiterhin Voraussetzung der grenzüberschreitenden Vollstreckung. Handelt es sich bei dem Titel um eine unbestrittene Forderung, kann zudem weiterhin die Vollstreckung nach der EuVTVO durchgeführt werden.
- Die Aus- bzw Durchführung der früheren Verordnungen bzw -übereinkommen richtet/e sich idR nach dem AVAG, was jedoch im Einzelfall jeweils gesondert geprüft werden sollte.

III. Unterhaltsrecht: Übersicht zu den Rechtsinstrumenten für zwischenstaatliche Unterstützungsleistungen

